

RS Vwgh 1999/12/16 98/21/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

25/01 Strafprozess

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §18 Abs2 Z1;

StPO 1975 §353;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Fremdenpolizeibehörde durfte angesichts des unbestritten rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts für Strafsachen Wien - womit für sie bindend feststand, dass der Fremde die zu Grunde liegenden Straftaten begangen hatte (Hinweis E 8.10.1997, 95/21/0900) - den Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 1 FrG 1993 als verwirklicht ansehen. Daran ändert auch der Hinweis des Fremden nichts, dass er die Hoffnung habe, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu erlangen. (Hier: Der Fremde ist im November 1994 wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels gem § 12 Abs 1, Abs 2 und Abs 3 Z 3 SGG zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren rechtskräftig verurteilt worden).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998210160.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>